



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 03. August 2021

Nr. 31

Inhalt:

Seite

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung der
Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der
Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und
Angeboten**

435-436

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung der
Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der
Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021, sowie § 16 Absatz 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. August 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Zweiten Verordnung der
Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der
Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten**

Die Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten vom 14. Juli 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „5. August 2021“ durch die Angabe „26. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 3. August 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/> inzidenzen (abgerufen am 3. August 2021) unterschritt die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg den Wert von 35 dauerhaft seit dem 26. Mai 2021 und seit dem 9. Juni 2021 dauerhaft den Wert von 10. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann eine weitere Lockerung verantwortet werden.

Mit Blick auf die anhaltend niedrige Sieben-Tage-Inzidenz ist es gerechtfertigt, die Testpflicht bei allen in § 16 Absatz 3 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten weiterhin entfallen zu lassen. Im Übrigen wird auf die im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Juli 2021 veröffentlichte Begründung zur Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten verwiesen.

Da sich die Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurde mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung über den 5. August 2021 hinaus bis zum 26. August 2021 verlängert, sodass das Datum des Außerkrafttretens in der kommunalen Verordnung ebenfalls auf den 26. August 2021 zu ändern war.